



ÖSTERREICHISCHER  
PRESSERAT

Senat 2

## SELBSTÄNDIGES VERFAHREN AUFGRUND EINER MITTEILUNG EINER LESERIN

*Der Presserat ist ein Verein, der sich für verantwortungsvollen Journalismus einsetzt und dem die wichtigsten Journalisten- und Verlegerverbände Österreichs angehören. Die Mitglieder der Senate des Presserats sind weisungsfrei und unabhängig.*

*Im vorliegenden Fall führte der Senat 2 des Presserats aufgrund einer Mitteilung einer Leserin ein Verfahren durch (selbständiges Verfahren aufgrund einer Mitteilung). In diesem Verfahren äußert der Senat seine Meinung, ob eine Veröffentlichung den Grundsätzen der Medienethik entspricht. Die Medieninhaberin von „krone.at“ hat von der Möglichkeit, an dem Verfahren teilzunehmen, keinen Gebrauch gemacht.*

*Die Medieninhaberin von „krone.at“ hat die Schiedsgerichtsbarkeit des Presserats bisher nicht anerkannt.*

## ENTSCHEIDUNG

Der Senat 2 hat durch seine Vorsitzende Mag.<sup>a</sup> Andrea Komar und seine Mitglieder Dkfm. Milan Frühbauer, Eva Gogala, Dr. Andreas Koller, Mag.<sup>a</sup> Duygu Özkan, Erich Schönauer und Mag.<sup>a</sup> Ina Weber in seiner Sitzung am 08.05.2018 nach Durchführung einer mündlichen Verhandlung im selbständigen Verfahren gegen die „**Krone Multimedia GmbH & Co KG**“, Muthgasse 2, 1190 Wien, als Medieninhaberin von „krone.at“ wie folgt entschieden:

Die Veröffentlichung eines Portraitbildes eines Mordopfers bei den Aufmachern „**Bluttat in Schwechat. Zweifache Mutter erstochen: Kindsvater legt Geständnis ab**“ und „**Unsere neue News-Show. Messertod, Moschee-Ausbau und 228 Flaschen Champagner**“, erschienen am 29.03.2018 auf „krone.at“, verstößt gegen Punkt 5 (Persönlichkeitsschutz) des Ehrenkodex für die österreichische Presse.

## BEGRÜNDUNG

Bei den oben genannten Aufmachern wurde ein unverpixeltes Portraitfoto einer Frau, die ermordet wurde, prominent platziert.

Die Medieninhaberin von „krone.at“ hat von der Möglichkeit, eine Stellungnahme abzugeben, keinen Gebrauch gemacht.

Der Senat weist zunächst darauf hin, dass Berichte über Mordfälle und die Ermittlungen dazu grundsätzlich von öffentlichem Interesse sind. Der Senat erkennt das Informationsbedürfnis der Allgemeinheit an solchen Berichten an. Aus dem öffentlichen Interesse an den Ermittlungen in einem konkreten Mordfall ergibt sich jedoch nicht, dass der Persönlichkeitsschutz des Opfers missachtet werden darf (siehe bereits die Entscheidung 2017/68).

Unverpixelte Fotos eines Mordopfers sind grundsätzlich geeignet, in die Persönlichkeitssphäre der ermordeten Person einzugreifen. Nach allgemeiner Auffassung der Senate des Presserats ist die Persönlichkeitssphäre eines Menschen nämlich auch über dessen Tod hinaus zu wahren (siehe etwa die Entscheidungen 2017/68; 2017/29; 2012/23; 2011/S 1 II; 2011 S 2 I).

Das Mordopfer war keine in der Öffentlichkeit stehende Person. Schon deshalb hätte auf dessen Anonymitätsinteressen entsprechend Rücksicht genommen werden müssen. Auch der Bericht hat durch die postmortale Veröffentlichung des Portraitbildes des Opfers keinen Mehrwert gewonnen. Die Veröffentlichung war nicht erforderlich, um dem Informationsbedürfnis der Allgemeinheit Genüge zu tun. Deshalb verstößt die Veröffentlichung des Portraitbildes nach Meinung des Senats gegen Punkt 5 des Ehrenkodex (Persönlichkeitsschutz). Erschwerend kommt hinzu, dass die Veröffentlichung des Bildes prominent auf der Start-Seite des Online-Mediums bzw. im Rahmen einer „News-Show“ erfolgte.

Der **Verstoß gegen den Ehrenkodex** wird gemäß § 20 Abs. 2 lit. a der Verfahrensordnung der Beschwerdesenate des Presserates **festgestellt**.

Gemäß § 20 Abs. 4 der Verfahrensordnung wird die „**Krone Multimedia GmbH & Co KG**“ aufgefordert, die Entscheidung **freiwillig auf „krone.at“ zu veröffentlichen**.

Österreichischer Presserat  
Beschwerdesenat 2  
Vorsitzende Mag.<sup>a</sup> Andrea Komar  
08.05.2018